

## **Loznica (Kantreck), Polen, Namen der Opfer Hexenverfolgung**

Herzogtum Pommern / protestantisch.

Heutiger Ortsname: Loznica

Dorf im Powiat (Landkreis) Goleniowski, Woiwodschaft Westpommern, Republik Polen.

### ***In Kantreck (heute Loznica) 3 Verfahren mit 2 Hinrichtungen.***

- 1618 die alte Reinikesche / Mädchenname: Dorothea Harder.  
Die alte Reinikesche wurde von den Eheleuten Michael und Anna Wocker (Verfahren Wollin 1618) als Zauberhexe und „rechter Zaubersack“ besagt.  
Anna Wocker bezeichnete die alte Reinikesche als ihre Lehmeisterin hinsichtlich Zauberei.  
Die Gerichtsherren über Kantreck - Heinrich, Eggard und Christian von Köller - klagten aufgrund dieser Aussagen die alte Reinikesche wegen Zauberei an und nahmen sie in Haft.  
In der Anklage wurden ihr zahlreiche Zauberhandlungen in den Dörfern der Umgebung unterstellt.  
Eine Anzahl von Zeugen bekräftigte die Anschuldigung der Zauberei.  
Die alte Reinikesche gestand im gütlichen Verhör nur das Böten (Raten, Besprechen, Gesundbeten) und Segnen.  
Der Schöppenstuhl zu Stettin stimmte am 07. März 1618 der Folter der Beschuldigten zu.  
Der Scharfrichter Jakob Stoff wandte Beinschrauben und das Strecken auf der Leiter an.  
Unter der Folter gestand die Beschuldigte den Besitz von drei Teufeln mit den Namen Franz, Simon und Hans.  
Sie gestand Schadenszauber am Vieh und das Bereiten eines Gusses im Auftrag der Witwe von Flemming (Verfahren Kantreck 1618).  
Das Geständnis beinhaltete auch Schadenszauber am Diener des Heinrich von Köller, welcher kurze Zeit danach verstarb.  
Die alte Reinikesche besagte Anna Stüwens (Verfahren Kantreck 1618) und bekannte sich zur Umtaufe der Anna Wocker.  
Der Stettiner Schöppenstuhl verfügte das Urteil:  
Tod auf dem Scheiterhaufen.  
Die alte Reinikesche wurde am 14. März 1618 verbrannt.  
Quelle: Knoop, Otto: Drei Hexenprozesse aus dem Jahre 1618.  
In: Unser Pommerland: Monatsschrift für das Kulturleben der Heimat.  
Jahrgang 9, Hamburg 1924, S. 282 – 283

- 1618 Anna Stüwens / die schwarze Anna genannt.  
Die alte Reinikesche (Verfahren Kantreck 1618) besagte Anna Stüwens.  
Anna Stüwens schüttete einen Guss an die Hintertür des Heinrich von Köller, um damit dessen Ehefrau krank zu machen.  
Den Guss bereitete die alte Reinikesche im Auftrag der Witwe von Flemming zu, die sich angeblich an ihrem Verwandten Heinrich von Köller rächen wollte.  
Die alte Reinikesche sollte für den Schadenszauber an

Heinrich von Köller einen Scheffel Roggen erhalten.  
Anna Stüwens wurde am 16. April 1618 inhaftiert und der Zauberei angeklagt.

Im gütlichen Verhör leugnete sie alle Vorwürfe.

Unter der Folter, sie wurde auf die Leiter gelegt und Beinschrauben ihr angesetzt, legte sie ein Geständnis ab.

Das Zaubern erlernte sie von der Oldenmannschen.

Sie besitze einen Teufel mit Namen Chim und mit diesem habe sie viele Menschen krank gezaubert.

Anna Stüwens besagte mehrere Personen, unter ihnen auch die Witwe von Flemming.

Der Stettiner Schöppenstuhl verurteilte Anna Stüwens zum 2xAngriff mit glühenden Zangen und dann Tod auf dem Scheiterhaufen.

Der körperliche Zustand von Anna Stüwens erlaubte nicht mehr den Angriff mit glühenden Zangen.

Am 28. April 1618 wurde sie verbrannt.

Quelle: Knoop, Otto: Drei Hexenprozesse aus dem Jahre 1618. S. 282 – 283

-1618 die Witwe des Christoph von Flemming / Anna von Köller.

Anna von Köller verwitwete bereits in jungen Jahren.

Als Witwe lebte sie bei ihrer Familie in Kantreck.

Zum Familienoberhaupt, Heinrich von Köller und dessen Ehefrau bestand ein gespanntes Verhältnis.

Belastet durch die Aussagen der alten Reinikeschen und der Anna Stüwens (beide Frauen Verfahren Kantreck 1618)

stand die junge Witwe unter dem Verdacht strafbarer Handlungen im Sinne der Zauberei.

Heinrich von Köller strebte eine Verurteilung seiner Verwandten an.

Die junge Witwe forderte Einsicht in die Vernehmungsprotokolle der beiden verbrannten Frauen, welche sie besagt hatten.

Während eines Verhörs in Stettin bestritt sie alle Aussagen der beiden verbrannten Frauen.

Anna von Köller verwies auf die nicht erfolgte Konfrontation mit ihrer Person vor deren Hinrichtung.

In ihrem Verfahren erreichte die junge Witwe die Aktenübersendung an das Schöffengericht zu Jena.

Die Hinrichtung der alten Reinikeschen und der Anna Stüwens ohne vorherige Konfrontation mit der besagten Witwe des Christoph von Flemming wurde vom Schöffengericht zu Jena gerügt.

Das Schöffengericht zu Jena stimmte jedoch weiteren Verhören der jungen Witwe zu.

Die Adlige hatte sich gegen die Besagungen zur Wehr gesetzt.

Von einer Einstellung des Verfahrens ist auszugehen,

da die junge Witwe im Jahr 1621 Joachim von Köller heiratete.

Quelle: Knoop, Otto: Drei Hexenprozesse aus dem Jahre 1618. S. 282 – 284

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11

99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 / 31974

E-Mail : bdireske56@gmail.com